

Satzung

der Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick

Stand 01.03.2021

Allgemeine Hinweise zur Satzung

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers, etc.)

§ 1 Name, Sitz und Farben

Der Verein trägt den Namen „Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick“ - nachfolgend Schützengilde genannt - und hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind Grün Weiß. Er ist beim Amtsgericht Recklinghausen im Vereinsregister unter der Nr. 0686 eingetragen. Die Schützengilde ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.

§ 2 Zweck und Gebiet

Die Schützengilde bezweckt den Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Einwohner der Stadt Oer-Erkenschwick und Umgebung zur Pflege des Schützenbrauchtums und dem traditionellen Musikbrauchtum getreu dem Wahlspruch: Heimatliebe, Heimattreue und die Förderung des Schießsports. Die Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Satzungszweck und Mittelbindung

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schützenbrauchtums gemäß der Tradition des Schützenwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Pflege des Schützenbrauchtums, getreu Ihrer Tradition.
2. Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes DSB und des Westfälischen Schützenbundes WSB
3. Förderung des Musikbrauchtums nach den Richtlinien der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände e.V. BDMV und des LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. LMV
4. Jugendpflege zur Förderung der Jugend.
5. Durchführung von sportlichen/musikalischen Wettkämpfen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Die Schützengilde gliedert sich in Abteilungen, die folgenden Bereichen angehören:

1. Traditionelle Abteilung(en) für Tradition und Brauchtum
2. Sportliche Abteilung(en)
3. Musikalische Abteilung(en)
4. Organisatorische Abteilung(en)

§ 5 Mitgliedschaft

Jeder Bürger der Stadt Oer-Erkenschwick kann Mitglied der Schützengilde werden. Die Aufnahme Auswärtiger ist möglich.

§ 6 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung, Dokument, welches jedem Mitglied zur Verfügung steht, beinhaltet unter anderem folgende Punkte:

1. Mitgliedschaft
2. Rechte der Mitglieder
3. Pflichten der Mitglieder
4. Vereinsvorstand
5. Aufgaben des Vorstandes
6. Die Abteilungsordnungen
7. Ehrungen

§ 7 Organe der Schützengilde

1. Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. Vereinsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal des Jahres statt. Kann diese aus Gründen öffentlicher Einflüsse nicht stattfinden, ist diese im zweiten Quartal des Jahres nachzuholen. Kann dies auch im 2. Quartal nicht realisiert werden, fällt die Generalversammlung aus und findet nach den zuvor genannten Planungstermin im Folgejahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. 25% der Mitglieder in einer namentlichen Liste durch eigenhändige Unterschrift es verlangen.
2. der geschäftsführende Vorstand eine solche Versammlung für erforderlich hält.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. die Änderung der Satzung
4. die Änderung der Vereinsordnung im vorgesehenen Bereich
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die Auflösung der Schützengilde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. geschäftsführenden Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung sein Stellvertreter berufen die Sitzung ein und leiten die Verhandlungen.

§ 12 Amtszeit

Im Jahr 2021 wird der 1. Vorsitzende für drei Jahre gewählt und der 2. Vorsitzende für 2 Jahre. Danach beträgt die Amtszeit für beide Vorsitzende jeweils 3 Jahre. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtszeit aus, wird für seine verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig, auch bei Abwesenheit des Wiedergewählten, wenn eine diesbezügliche schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, drei an der Zahl, haben nach eigenem freiem Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Zwei der Rechnungsprüfer müssen die Rechnungsprüfung durchführen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- (1) Der Verein führt im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sein Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen dem Bergbau- und Geschichtsverein und dem Stadtsportverband - beide Oer-Erkenschwick - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Ist eine Zuführung an die in Satz 1 genannten Begünstigten nicht möglich, so gilt folgendes:
 - a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Generalversammlung vom xx. März xxxx angenommen und tritt am folgenden Werktag, dem xx. März xxxx in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 16 Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.